

# Öffentliche Konsultation zur Bewertung und Modernisierung des Rechtsrahmens für die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten: Verbraucher, Bürger und Zivilgesellschaft

Mit \* markierte Felder sind Pflichtfelder.

## Ziele und allgemeine Informationen

---

Die in dieser Konsultation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind keinesfalls als offizieller Standpunkt der Europäischen Kommission auszulegen.

Bitte lesen Sie die für diese Konsultation geltende beigefügte Datenschutzerklärung mit Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zum Umgang mit Ihrem Beitrag.

Bitte füllen Sie zunächst diesen Abschnitt der öffentlichen Konsultation aus, bevor Sie sich den anderen Abschnitten zuwenden.

Teilnehmer, die mit einer Behinderung leben, können den Fragebogen im .docx-Format anfordern und ihre Antworten per E-Mail an folgende Adresse senden:  
GROW-IPRCONSULTATION@ec.europa.eu.

Wenn Sie im Namen eines Verbands antworten, der mehrere andere Organisationen vertritt, und den Fragebogen per Rundschreiben an die Verbandsmitglieder versenden möchten, um deren Ansichten einzuholen, dann fordern Sie bei uns bitte per E-Mail den Fragebogen im .docx-Format an. Wir bitten Sie jedoch, die aggregierten Antworten in EU Survey einzugeben. Antworten, die über andere Kanäle als EU Survey übermittelt wurden, berücksichtigen wir in diesem Fall nicht.

Wenn Sie zusätzlich zu den Angaben, die Sie der Kommission über EU Survey übermitteln, Positionspapiere oder sonstige Informationen einreichen möchten, so schicken Sie diese bitte unter Bezugnahme auf das Vorgangskennzeichen („Case Id“), das nach Abschluss des Online-Fragebogens angezeigt wird, an GROW-IPRCONSULTATION@ec.europa.eu. Damit kann die Kommission Ihren Beitrag eindeutig identifizieren.

Angesichts des Umfangs dieser Konsultation möchten Sie sie vielleicht im PDF-Format herunterladen, bevor Sie online antworten.

**\* Bitte geben Sie Ihren Namen/Ihre Organisation und Ihre Kontaktdaten an (Anschrift, E-Mail, Website, Telefon):**

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Strasse 20-22  
1040 Wien  
Austria  
www.arbeiterkammer.at  
Tel 00430150165-2311  
  
sonja.auer@akwien.at  
daniela.zimmer@akwien.at

**\* Ist Ihre Organisation im Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments eingetragen?**

Im Interesse der Transparenz sind die Organisationen (zum Beispiel Nichtregierungsorganisationen, Branchenverbände und Unternehmen) gehalten, bestimmte Informationen über sich öffentlich zu machen, indem sie sich in das Register der Interessenvertreter eintragen und den dafür geltenden Verhaltenskodex übernehmen.

Wenn Sie eine bereits eingetragene Organisation vertreten, geben Sie bitte deren Registrierungsnummer an. Dann wird davon ausgegangen, dass der betreffende Beitrag die Auffassung Ihrer Organisation widerspiegelt.

Wenn Ihre Organisation noch nicht eingetragen ist, können Sie sie jetzt registrieren. Kehren Sie anschließend zu dieser Seite zurück, um Ihren Beitrag im Namen einer registrierten Organisation einzureichen.

Einreichungen von Organisationen, die von einer Registrierung absehen, werden als Beiträge von Einzelpersonen behandelt, sofern die betreffenden Organisationen nicht durch entsprechende Vertragsbestimmungen als repräsentative Interessengruppen anerkannt sind.

- Ja  
 Nein  
 Nicht zutreffend

**\* Registrierungsnummer**

23869471911-54

**\* Ihr Beitrag wird aus Gründen der Transparenz auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Welche Form der Veröffentlichung wünschen Sie?**

- Soll Ihr Beitrag unter dem angegebenen Namen erscheinen? (Ich stimme der Veröffentlichung sämtlicher in meinem Beitrag enthaltenen Informationen zu und erkläre, dass kein Teil davon urheberrechtlichen Einschränkungen unterliegt, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.)  
 Soll Ihr Beitrag anonym erscheinen? (Ich stimme der Veröffentlichung sämtlicher in meinem Beitrag enthaltenen Informationen mit Ausnahme meines Namens/des Namens meiner Organisation zu und erkläre, dass kein Teil davon urheberrechtlichen Einschränkungen unterliegt, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.)

- Keine Veröffentlichung – Ihre Antworten werden nicht veröffentlicht und grundsätzlich nicht berücksichtigt.

**„Bitte beachten Sie, dass für Ihre Antworten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ein Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit gestellt werden kann.“**

## A. Angaben zur Identität

---

**\* Bitte machen Sie Angaben zu Ihrer Person.**

- |   |   |
|---|---|
| <input type="radio"/> Einzelperson                            | <input type="radio"/> Rechtsberater für Verbraucher             |
| <input type="radio"/> Nationale Verbraucherschutzorganisation | <input type="radio"/> Europäische Verbraucherschutzorganisation |
| <input type="radio"/> Nationale Bürgerrechtsorganisation      | <input type="radio"/> Europäische Bürgerrechtsorganisation      |
| <input checked="" type="radio"/> Sonstige                     |   |

**\* Bitte machen Sie nähere Angaben:**

*höchstens 500 Zeichen*

Die österreichische Bundesarbeitskammer (BAK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,4 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler wie auch auf EU-Ebene.

**\* Bitte geben Sie das Land Ihres Wohnsitzes oder Ihrer Niederlassung an:**

- |   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="radio"/> Österreich | <input type="radio"/> Italien                |
| <input type="radio"/> Belgien               | <input type="radio"/> Lettland               |
| <input type="radio"/> Bulgarien             | <input type="radio"/> Litauen                |
| <input type="radio"/> Zypern                | <input type="radio"/> Luxemburg              |
| <input type="radio"/> Kroatien              | <input type="radio"/> Malta                  |
| <input type="radio"/> Tschechische Republik | <input type="radio"/> Niederlande            |
| <input type="radio"/> Dänemark              | <input type="radio"/> Polen                  |
| <input type="radio"/> Estland               | <input type="radio"/> Portugal               |
| <input type="radio"/> Finnland              | <input type="radio"/> Rumänien               |
| <input type="radio"/> Frankreich            | <input type="radio"/> Slowakische Republik   |
| <input type="radio"/> Deutschland           | <input type="radio"/> Slowenien              |
| <input type="radio"/> Griechenland          | <input type="radio"/> Spanien                |
| <input type="radio"/> Ungarn                | <input type="radio"/> Schweden               |
| <input type="radio"/> Irland                | <input type="radio"/> Vereinigtes Königreich |
| <input type="radio"/> Sonstiges             |  |

## B. Betroffenheit aufgrund Schutzrechte verletzender Waren und Dienstleistungen

---

- \* Ist anhand der Produktwerbung und -präsentation Ihrer Ansicht nach leicht zu erkennen, ob Waren und Dienstleistungen rechtmäßig unter Wahrung der Immaterialgüterrechte angeboten**

**werden?**

- Ja  
 Nein  
 Keine Meinung

**\* Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

*höchstens 1500 Zeichen*

Bei der Herstellung von Counterfeits (Markenfälschungen) wird der "Produktpirat" versuchen, die jeweilige Vorlage sowohl in ihrer Qualität als auch in der Aufmachung möglichst genau nachzumachen mit dem Ziel, dass weder HändlerInnen noch KonsumentInnen das gefälschte Produkt vom Original unterscheiden können. Ebenso können Begleitumstände wie Produktpreise, die geringfügig unter dem Originalpreis liegen oder gefälschte Rechnungen, Lieferscheine und andere Verschleierungstaktiken über die wahre Herkunft täuschen.

Urheberrecht: Hinsichtlich einer rechtswidrigen Herstellung oder Verbreitung eines Produkts wird die Beurteilung im Online-Bereich noch schwieriger vorzunehmen sein als im Off-Line Bereich, wo Verkaufsumstände oder Originale zur Beurteilung einer rechtswidrigen Herstellung/Verbreitung herangezogen werden können. Problematisch sind daher verschuldensunabhängige Unterlassungs-, Beseitigungs- und Entgeltansprüche, die auch gegen gutgläubigen NutzerInnen geltend gemacht werden können.

## C. Funktionieren der wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

---

Mit der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums wurden den Inhabern dieser Rechte diverse Instrumente zum Schutz ihres geistigen Eigentums an die Hand gegeben. In diesem Abschnitt möchte die Kommission Ansichten, Meinungen und Informationen der Bürger und der Interessengruppen darüber einholen, wie der Durchsetzungsrahmen und wesentliche Bestimmungen der Richtlinie insgesamt funktionieren. Die verschiedenen Instrumente, auf die sich die Konsultation bezieht, werden eingangs in jedem Unterabschnitt kurz vorgestellt.

### C.1. Funktionieren des Rechtsrahmens für die Durchsetzung insgesamt

**\* Tragen die bestehenden Vorschriften Ihrer Ansicht nach wirksam dazu bei, Immaterialgüterrechte zu schützen und Schutzrechtsverletzungen zu verhüten?**

- Ja  
 Nein  
 Keine Meinung

**Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

*höchstens 1500 Zeichen*

Bereits jetzt sieht die Richtlinie äußerst strenge Maßnahmen und Rechtsinstrumente bei Rechtsverletzungen vor. Aus KonsumentInnensicht wird

dabei der Umstand kritisiert, dass für Privatpersonen, die bei Alltagshandlungen mit dem Urheberrecht in Konflikt geraten - in unverhältnismäßiger Weise - dieselben strengen Rechtsfolgen gelten wie für gewerbsmäßig begangene Schutzrechtsverletzungen in großem Ausmaß (Markenfälschungen, echte Produktpiraterie).

Im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen durch Private sollte sich die Regulierungsarbeit weniger auf die (in vielen Fällen in globalen Netzwerken aussichtslose) Rechtedurchsetzung konzentrieren: Vielmehr bedarf es einer Anpassung des Rechtsrahmens (insbesondere der Schrankenregelungen) der EU-Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 an das digitale Umfeld und an die Bedürfnisse der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer angemessenen Vergütung (fairer Ausgleich) für den tatsächlichen wirtschaftlichen Schaden der RechteinhaberInnen ("Vergüten statt Bestrafen"). Ebenfalls sind - als Alternative für den Versuch einer flächendeckenden Rechtsverfolgung - legale, an die Bedürfnisse der Konsumentinnen ausgerichtete Geschäftsmodelle zu entwickeln und anzubieten.

Problematisch erachten wir insbesondere die sogenannte "Abmahnindustrie" (Geschäftsidee einiger Rechtsanwaltskanzleien, bei der massenhaft Abmahnschreiben an InternetnutzerInnen - verbunden mit unangemessen hohen Kostenersatzforderungen - geschickt werden).

**\* Werden die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe Ihrer Einschätzung nach in den EU-Mitgliedstaaten einheitlich angewendet?**

- Ja  
 Nein  
 Keine Meinung

## C.2. In der Richtlinie vorgesehene Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe

Bitte gehen Sie bei Ihren Antworten in diesem Abschnitt von Ihren Gesamterfahrungen aus, was die Umsetzung der in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Beschwerdeverfahren und Rechtsbehelfe in Ihrem Rechtssystem angeht. Bitte geben Sie dabei möglichst genau an, auf welche nationalen Probleme oder Gepflogenheiten Sie sich beziehen. Wenn sich Ihre Antwort auf mehr als ein Rechtssystem oder auf ein nicht für Ihren Wohnsitz bzw. Ihre Niederlassung geltendes Rechtssystem bezieht, dann geben Sie dieses bitte an.

### C.2.1. Feststellung der Identität eines mutmaßlichen Rechtsverletzers

Mit dieser Maßnahme sollen Rechteinhaber bei der Feststellung der Identität eines mutmaßlichen Verletzers ihrer Schutzrechte unterstützt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Rechteinhaber bei den zuständigen Justizbehörden eine Anordnung gegen eine beliebige Person erwirken, wonach diese über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums mutmaßlich verletzen, Auskunft erteilen muss.

**\* Haben Sie sich schon einmal mit einem Verfahren wegen einer mutmaßlichen Verletzung von Immaterialgüterrechten befasst?**

- Ja

Nein

**\* Haben Sie Kenntnis von außergerichtlichen Verfahren in Ihrem Wohnsitzland, in denen es um Unterlassungsaufforderungen wegen mutmaßlicher Schutzrechtsverletzungen geht?**

- Ja  
 Nein

Bitte machen Sie ausführliche Angaben:

*höchstens 1500 Zeichen*

Die BAK führt selbst keine Rechtsschutzverfahren, erlangt aber Kenntnis von Verfahren zu mutmaßlichen Schutzrechtsverletzungen. Problematisch sind vor allem auch jene Fälle, in denen Rechtsanwaltskanzleien sich auf das systematische Abmahnen von InternetnutzerInnen konzentrieren und diese Geschäftsidee - neben einer Unterlassungsaufforderung und Entgeltforderungen - auch mit unangemessen hohen Kostenersatzforderungen verbinden ("Abmahnindustrie").

Alternative Mechanismen zu Gerichtsverfahren mögen zwar mit dem Vorteil von schnellen und flexiblen Lösungen verbunden sein. Problematisch erachten wir jedoch, dass dabei essentielle Rechte wie zB das Grundrecht auf "fair trial" nicht in der selben Weise garantiert werden wie dies durch gerichtliche Verfahren gewährleistet wird..

**\* Haben Sie jemals Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Anordnung zur Erteilung von Auskünften eingelegt oder eine auf der Grundlage erteilter Auskünfte erfolgte Unterlassungsaufforderung angefochten?**

- Ja  
 Nein  
 Kein Erhalt einer solchen Anordnung

**\* Werden Ihre Rechte, beispielsweise das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, in Gerichtsverfahren, in denen es um die Identität mutmaßlicher Schutzrechtsverletzer geht, Ihrer Ansicht nach angemessen beachtet?**

- Ja  
 Nein  
 Keine Meinung

**\* Sind Sie aufgrund Ihrer Erfahrung der Ansicht, dass bei der Abwägung des Schutzes von Immaterialgüterrechten und des Schutzes von Verfahrens- und Grundrechten die Verhältnismäßigkeit angemessen geprüft wurde?**

- Ja  
 Nein  
 Keine Meinung

**\* Halten Sie aufgrund Ihrer Erfahrung mit der Umsetzung und Anwendung des Verfahrens zur Feststellung der Identität eines mutmaßlichen Schutzrechtsverletzers eine Änderung der**

### Anwendungsvorschriften für erforderlich?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

### Anmerkungen zu den Vorschriften für die Feststellung der Identität eines mutmaßlichen Schutzrechtsverletzers:

*höchstens 3000 Zeichen*

Alle grundrechtssensiblen Rechtsverfolgungsmaßnahmen und damit auch das Auskunftsrecht über die Identität des Rechtsverletzers/der Rechtsverletzerin sind jedenfalls einem Richtervorbehalt zu unterwerfen. Es braucht die Rechtsschutzgarantien eines "fair trials" (zB Unschuldsvermutung; Ermittlungsverfahren, das beiden Standpunkten Gehör schenkt; Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung). Außergerichtliche Eingriffe in NutzerInnenrechte sollten nicht zulässig sein: Internetprovider können nicht selbständig über Datenweitergabe, aber auch nicht über Filtermaßnahmen bzw Kundensperren entscheiden. Sie können weder Tatsachenvorbringen des Rechteinhabers abschließend beurteilen noch den Einzelfall rechtlich endgültig bewerten.

## C.2.2. Gerichtsverfahren wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten

In der Richtlinie sind Maßnahmen und Verfahrensweisen vorgesehen, mit denen die zivilrechtliche Durchsetzung von Immaterialgüterrechten gewährleistet werden soll. Die Angaben in diesem Abschnitt sollen Aufschluss darüber geben, an welchen zivilrechtlichen Verfahren Verbraucher und Bürger auf dem Gebiet der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten beteiligt sind. Außerdem wird um Angaben zu Schadensersatzforderungen und zur Prozesskostenerstattung gebeten. Auf Antrag des Geschädigten können die zuständigen Justizbehörden anordnen, dass der Rechteverletzer den Rechteinhaber für erlittene Schäden entschädigt. Außerdem muss die unterlegene Partei in der Regel für die Gerichtskosten, Anwaltsgebühren und sonstige Aufwendungen der obsiegenden Partei aufkommen.

### \* Waren Sie je an Gerichtsverfahren wegen mutmaßlicher Verletzung von Immaterialgüterrechten in Ihrem Mitgliedstaat beteiligt?

- Ja
- Nein

### \* Haben Sie schon einmal Rechtsmittel gegen eine Gerichtsentscheidung eingelegt?

- Ja
- Nein

### \* Sind Sie aufgrund Ihrer Erfahrung mit der Umsetzung und Anwendung der Vorschriften für die Festlegung von Schadensersatz der Ansicht, dass die bestehenden Vorschriften wirksam zum Schutz von Immaterialgüterrechten und zur Verhütung von deren Verletzung beigetragen haben?

- Ja
-

- Nein  
 Keine Meinung

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

*höchstens 1500 Zeichen*

Insbesondere im Hinblick auf KonsumentInneninteresse müssen Schadenersatzforderungen nur auf konkret nachweisbare finanzielle Verluste abstellen. Sie dürfen keineswegs abschreckenden Strafcharakter haben.

**\* Halten Sie aufgrund Ihrer Erfahrung mit der Umsetzung und Anwendung der Vorschriften für die Festlegung von Schadenersatz eine Änderung der Anwendungsvorschriften für erforderlich?**

- Ja  
 Nein  
 Keine Meinung

**\* Sind Sie aufgrund Ihrer Erfahrung mit der Umsetzung und Anwendung der Vorschriften für die Prozesskostenerstattung der Ansicht, dass die bestehenden Vorschriften wirksam zum Schutz von Immaterialgüterrechten und zur Verhütung von deren Verletzung beigetragen haben?**

- Ja  
 Nein  
 Keine Meinung

**\* Halten Sie aufgrund Ihrer Erfahrung mit der Umsetzung und Anwendung der Vorschriften für die Prozesskostenerstattung eine Änderung der Anwendungsvorschriften für erforderlich?**

- Ja  
 Nein  
 Keine Meinung

**Sonstige Anmerkungen zu Gerichtsverfahren wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten:**

*höchstens 3000 Zeichen*

### C.2.3. Verfahrensgarantien

Die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein und so angewendet werden, dass die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

**\* Werden Verfahrens- und Grundrechte, wie Verteidigungsrechte, das Recht auf Achtung des Privatlebens oder das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, bei der Anwendung der in der geltenden Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe Ihrem Eindruck nach (in der Regel) sorgfältig beachtet?**

- Ja  
 Nein  
 Keine Meinung

#### **Anmerkungen zu Verfahrensgarantien:**

*höchstens 3000 Zeichen*

Dem Grundrechtsschutz ist bei Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte wesentliche Beachtung zu schenken. Abzulehnen sind generelle (präventive) Überwachungsmaßnahmen der Internetprovider, ein standardmäßiges (über einen konkreten Anlassfall hinausgehendes) Einbeziehen von Internetprovider in den Kampf gegen Urheberrechtsverletzungen oder sonstige Maßnahmen, mit denen in Kauf genommen wird, dass auch in Rechte der NutzerInnen, die keine Rechtsverletzung begangen haben, eingegriffen wird. Ebenso problematisch sind Maßnahmen mit einer Abkehr vom Grundsatzes "fair trial" (Unschuldsvermutung, Ermittlungsverfahren, beiderseitiges Gehör, Rechtsmittel gegen Entscheidungen) oder zB ein Durchkämmen von Internetdaten mittels Software nach urheberrechtlich geschützten Daten.

### C.2.4. Sonstiges

**\* Halten Sie sonstige Bestimmungen der Richtlinie für verbesserungswürdig?**

- Ja  
 Nein  
 Keine Meinung

**\* Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

*höchstens 1500 Zeichen*

Abkehr vom "One Size Fits All"- Approach: Derzeit gelten bei einer Verletzung der Gesetzesbestimmungen durch Privatpersonen - in unverhältnismäßiger Weise - die selben drakonischen Maßnahmen wie sie für groß angelegtes gewerbsmäßiges Handeln (Markenfälschung, Produktpiraterie) vorgesehen sind. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit erfordert jedoch neue, angemessere Lösungsansätze zugunsten der Handlungen von Privatpersonen (zB "Bagatelldelikte", Streitschlichtung, Verhinderung von systematischen unseriösen kommerziell durchgeführten Abmahnverfahren).

Der Begriff "Verletzungen im gewerblichen Ausmaß" muss durch ausdrückliche Vorgaben in der Richtlinie so definiert werden, dass Handlungen von Privaten dabei klar ausgeschlossen werden. Derzeit wird der Begriff nämlich so weit interpretiert, dass er auch Handlungen Privater erfassen kann und damit Privatpersonen kriminalisiert.

**\* Tragen die bestehenden Vorschriften Ihrer Ansicht nach wirksam dazu bei,**

## Immaterialgüterrechte zu schützen und Schutzrechtsverletzungen zu verhüten?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

*höchstens 1500 Zeichen*

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit erfordert jedoch eine Differenzierung zwischen jenen Rechtsfolgen, die Rechtsverletzungen von Privatpersonen in ihren Alltagshandlungen betreffen und jenen Maßnahmen, die sich auf gewerbsmäßige Rechtsverletzungen beziehen. Für Privatpersonen sind die Rechtsfolgen derzeit unverhältnismäßig streng ausgestaltet. Hier bedarf es einer Änderung.

**\* Wurde die Richtlinie Ihrer Meinung nach von allen Mitgliedstaaten so umgesetzt, dass im Binnenmarkt ein hoher, gleichwertiger und einheitlicher Schutz der Immaterialgüterrechte erzielt wurde?**

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

## D. Außerhalb des geltenden Rechtsrahmens angesiedelte Themen

---

In diesem Abschnitt geht es um eine Reihe von Themen, die gegenwärtig in der Richtlinie noch nicht behandelt werden, in Zukunft jedoch im Zuge der Modernisierung der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten aufgegriffen werden könnten.

### D.1. Zwischengeschaltete Stellen

In diesem Abschnitt werden Einschätzungen zur Rolle, zur Verantwortung und zum Beteiligungsumfang zwischengeschalteter Stellen bei der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten erfragt. Die Kommissionsdienststellen erhoffen sich Aufschluss über die Erfahrungen der Beteiligten mit der Gründung und Durchführung von Initiativen, in deren Rahmen sich zwischengeschaltete Stellen freiwillig an der Verhütung von Verletzungen der Immaterialgüterrechte beteiligen.

**\* Haben Sie Erfahrung mit der Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an der Verhütung von Verletzungen der Immaterialgüterrechte?**

- Ja
- Nein

**\* Sollten zwischengeschaltete Diensteanbieter Ihrer Ansicht nach bei der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten eine wichtige Rolle spielen?**

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

*höchstens 1500 Zeichen*

Der Einsatz privater Akteure birgt Gefahren in grundrechtlicher Hinsicht. Alle grundrechtssensiblen Rechtsverfolgungsmaßnahmen müssen einem Richtervorbehalt und damit auch den Rechtsschutzgarantien eines "fair trial" (Unschuldsvermutung, Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung der Entscheidung etc) unterworfen werden. Internetprovider sollen weder selbständig über Datenweitergabe, Filtermaßnahmen bzw Kundensperren entscheiden noch das Tatsachenvorbringen der RechteinhaberInnen abschließend beurteilen oder den Einzelfall endgültig rechtlich bewerten.

**\* Welche Hindernisse stehen Ihrer Erfahrung nach einer erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Rechteinhabern und zwischengeschalteten Stellen hauptsächlich im Wege?**

- Wirtschaftliche Interessen (z. B. zusätzliche Kosten)
- Bestimmte aufsichtsrechtliche Auflagen
- Technologieprobleme
- Sonstige
- Keine Meinung

**\* Bitte machen Sie nähere Angaben:**

*höchstens 500 Zeichen*

Freiwillige Vereinbarungen zwischen "Vermittlern" und RechteinhaberInnen zur Zusammenarbeit in Bezug auf die Verfolgung und Kontrolle von Urheberrechtsverletzungen stellen kein geeignetes Instrument dar, um den Herausforderungen im digitalen Umfeld zu begegnen. Nur ein Gericht kann die notwendigen Anforderungen für ein "fair" Verfahren und für die Wahrung der Grundrechte gewährleisten. Nur ein Gericht kann eine Beurteilung des Sachverhalts und seine rechtliche Einordnung vornehmen.

**\* Haben Sie schon einmal erlebt, dass Ihr Zugang zu Dienstleistungen oder Produkten, die Sie zuvor über einen zwischengeschalteten Diensteanbieter bezogen hatten, in irgendeiner Weise beschränkt wurde, weil sich dieser Anbieter aktiv an der Verhütung von Schutzrechtsverletzungen beteiligte?**

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

*höchstens 1500 Zeichen*

**\* Sind Sie der Ansicht, dass die verstärkte Beteiligung zwischengeschalteter Diensteanbieter an der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten Grundrechte beeinträchtigt oder**

### beeinträchtigen könnte?

- Ja  
 Nein

### \* In welcher Weise könnten Grundrechte beeinträchtigt werden?

- Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung  
 Einschränkung der unternehmerischen Freiheit  
 Einschränkung des Rechts auf ein faires Verfahren  
 Einschränkung des Rechts auf die Verbreitung legaler Inhalte  
 Sonstige

### \* Bitte machen Sie nähere Angaben:

*höchstens 500 Zeichen*

Kein Kommentar

## D.2. Fachgerichte

Mit Hilfe der Fragen in diesem Abschnitt soll festgestellt werden, ob der Schutz und die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten verbessert werden könnten, wenn nach dem Vorbild der EU-Markengerichte Fachgerichte geschaffen würden, die sich mit Verletzungen von Immaterialgüterrechten und der Gültigkeit dieser Rechte befassen.

### \* Haben Sie in Ihrem Wohnsitzland Erfahrung mit Gerichten, Gerichtskammern oder Richtern, die auf Fragen des geistigen Eigentums/Immaterialgüterrechts spezialisiert sind?

- Ja  
 Nein

### \* Bietet das Verfahren vor einem Fachgericht für Immaterialgüterrecht Vorteile gegenüber einem Verfahren vor anderen Gerichten?

- Ja  
 Nein  
 Keine Meinung

## D.3. Sonstige Themen

### \* Kennen Sie andere, außerhalb des geltenden Rechtsrahmens angesiedelte Themen, die im Hinblick auf die Modernisierung des Immaterialgüterrechtsschutzes berücksichtigt werden sollten?

- Ja  
 Nein  
 Keine Meinung

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

*höchstens 1500 Zeichen*

Abkehr vom "One Size Fits All"- Approach: Derzeit gelten bei Gesetzesverstößen für Privatpersonen – in unverhältnismäßiger Weise – dieselben drakonischen Maßnahmen wie sie für groß angelegtes gewerbsmäßiges Handeln (Markenfälschung, Produktpiraterie) vorgesehen sind. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit erfordert jedoch neue, angemessenere Lösungsansätze zugunsten der Handlungen von Privatpersonen (zB "Bagatelldelikte", Streitschlichtung, Verhinderung von kommerziell durchgeführten Abmahnverfahren).

Der Begriff "Verletzungen im gewerblichen Ausmaß" muss durch ausdrückliche Vorgaben in der Richtlinie so definiert werden, dass Handlungen von Privaten dabei klar ausgeschlossen werden. Derzeit wird der Begriff nämlich so weit interpretiert, dass er auch Handlungen Privater erfassen kann und damit Privatpersonen kriminalisiert.

Die von der Europäischen Kommission angedachte Einführung eines "Follow-The-Money-Prinzips" (Abschneiden von Einnahmequellen bei Anbietern von illegalen Inhalten auf Plattformen) kann erst bei Vorliegen des konkreten Regelungsvorschlags bewertet werden, Die Einführung dieser Maßnahme setzt jedoch eine klare Definition, die Handlungen Privater jedenfalls ausschließt, voraus.

## E. Sonstige Anmerkungen

---

### \* Haben Sie weitere Anmerkungen?

- Ja  
 Nein

### \* Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

*höchstens 3000 Zeichen*

C.1. 2.Frage  
C.2.1. 3.Frage, 4.Frage, 5.Frage, 6.Frage  
C.2.2. 3.Frage, 4.Frage, 5.Frage, 6.Frage  
C.2.3. 1.Frage,  
C.2.4. 3.Frage  
D.1. 1.Frage  
D.2. 1.Frage und 2.Frage  
mussten aus technischen Gründen angekreuzt/beantwortet werden ("Pflichtfeld").  
Tatsächlich gibt die BAK zu den aufgezählten Fragen keinen Kommentar ab.

C.2.1. 1.Frage  
C.2.2. 1.Frage und 2.Frage  
mussten aus technischen Gründen angekreuzt/beantwortet werden. Hierzu wird festgehalten, dass die BAK zu Schutzrechtsverletzungen im geistigen Eigentum keine Rechtsschutzverfahren führt.

## Useful links

Enforcement of intellectual property rights

([http://ec.europa.eu/growth/industry/intellectual-property/enforcement/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/industry/intellectual-property/enforcement/index_en.htm))

The Single Market Strategy ([http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-15-5910\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-5910_en.htm))

The Digital Single Market Strategy ([http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-15-4920\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-4920_en.htm))

---

## Background Documents

[DE] Datenschutzerklärung (/eusurvey/files/25c5d987-2467-47e8-910c-a4733cd7488b)

[DE] Hintergrund (/eusurvey/files/81667da2-51bf-4f65-b9e8-a978a9498268)

[EN] Background information (/eusurvey/files/2ed412ac-400d-4796-94c9-37d58e724cd4)

[EN] Privacy statement (/eusurvey/files/995adeb9-0ad8-4ed4-b036-d07e70b73b30)

[ES] Antecedentes (/eusurvey/files/5128cccf-9568-4cde-90cd-0b87b1462cee)

[ES] Declaración de confidencialidad (/eusurvey/files/1b6fc94d-687b-4787-acb0-e59eee9b193d)

[FR] Contexte (/eusurvey/files/9949a17c-9deb-4eeb-8d42-d7405a10b80c)

[FR] Déclaration relative à la protection de la vie privée (/eusurvey/files/52d0153e-0bb3-4809-9074-d3c945daa693)

[IT] Contesto (/eusurvey/files/0397c708-3a93-450b-99f8-d238986f3227)

[IT] Informativa sulla privacy (/eusurvey/files/574a2286-b14a-471a-a803-f94ff5173ba8)

[PL] Kontekst (/eusurvey/files/685910a4-4a2e-481e-8bdd-35739080d305)

[PL] Oświadczenie o ochronie prywatności (/eusurvey/files/72d8d32c-a541-4395-923a-5d3b6688d2e3)

---

## Contact

✉ [GROW-IPRCONSULTATION@ec.europa.eu](mailto:GROW-IPRCONSULTATION@ec.europa.eu)

---